

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Gebäcker, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckerwaren-, Schokolade- u. Keksindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 3

Erlaubt jeden Mittwoch Redaktionsschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro dreizehngeliebte Zeile Mk. 1, für die Zeilenstellen 30 Pfg.

Zu den Tausenden,

die in den letzten Monaten dem Verbände gewonnen worden, sind noch weitere Tausende zu gewinnen! Aber es gilt, nicht nur zu gewinnen, sondern das Gewonnene auch zu halten! Die Verbandsmitglieder dürfen nicht schlafen — überall müssen die Kollegen und Kolleginnen zur Vertretung ihrer Interessen Stellung nehmen, überall müssen ihre Forderungen eingehend und sorgfältig erörtern und, wenn deren Berechtigung und Durchführbarkeit anerkannt wird, möglichst schnell mit allen gewerkschaftlichen Mitteln durchgesetzt werden.

Aber die neugewonnenen Mitglieder müssen auch sofort strengstens zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Organisation erregt werden. Sie haben mitzumachen in unseren Reihen, nicht nur mitzureden; sie haben nicht nur die Pflicht, anzupassen, daß andere arbeiten, sondern auch das Recht, selber zuzupassen! Dieses Recht darf sich zu allererst niemand nehmen lassen.

Und nicht das Recht, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen. Wer dieses Recht nicht begriffen hat, dem haben es die alten Mitglieder und die Verbandsfunktionäre schnellstens beizubringen; denn wer heute in den Verband eintritt, genügt zunächst Organisationspflichten, die andere durch ihre Opferwilligkeit erkämpft haben. Durch die Erziehung zu regelmäßiger Beitragsleistung sichern wir uns vor Mitgliederverlusten und garantieren den Aufstieg der Organisation.

Die Lohnbewegung der Konditoren in Dresden.

Eine von über 100 Personen besuchte öffentliche Konditorengehilfenversammlung für den Innungsbezirk Dresden tagte am 16. Januar im „Centralhaller“ (Fischhofplatz) und beschäftigte sich mit dem Stande der Lohnbewegung. Der Berichterstatter, Kollege Friedrich, hob in seinem Bericht hervor, daß bei den Verhandlungen sich mancherlei Schwierigkeiten entgegenstellten, bevor eine Verständigung mit den Arbeitgebern erzielt wurde. Erwähnt wurden seien die Verhandlungen durch das Deswegenziehen einer kleinen Minderheit von Kollegen unter Führung des christlich-nationalen Verbandes. Das Ergebnis der Verhandlungen sei nunmehr folgendes, vorläufiglich bei Zustimmung der Innungsversammlung und der heute tagenden öffentlichen Gehilfenversammlung:

Abkündigung von Monatsgehältern und Zahlung von Wochenlöhnen nach folgenden Grundätzen: Die Mindestwöchenslöhne sollen betragen für Gehilfen bis zu 18 Jahren M. 45, über 18 bis 20 Jahre M. 50, über 20 bis 25 Jahre M. 60, über 25 Jahre M. 70. Zu diesen Löhnen soll für den Bezirk Dresden eine Teuerungszulage von M. 5 für die beiden ersten und M. 8 für die beiden letzten Altersklassen treten, was einer Zulage von rund 10 Pfg. entspricht.

Die Arbeitszeit soll 8 Stunden betragen, unter Einbeziehung einer Pause von höchstens einer Stunde, so daß die Arbeitswoche nicht über 9 Stunden ausgedehnt werden dürfe. Die Arbeitszeit müsse, abgesehen von Verreisen mit Schichtwechsel, in die Zeit von morgens 7 Uhr bis abends 6 Uhr fallen. Die Wochenlöhne gelten für Gehilfen außer Kost und Logis. Gehilfen dürfen nur auf besonderen Wunsch in Kost und Logis beschäftigt werden. M. Kost und Logis dürfen höchstens M. 25 pro Woche in Wegzug gebracht werden. Ueberschüssiges soll mit M. 1,50 pro Stunde bezahlt werden, sofern solche nicht zu vermeiden sind. Ausbittern erhalten pro Tag M. 12 bis zur Dauer von einer Woche. — Des weiteren sollen die Gehilfen Ferien erhalten, nach einjähriger Tätigkeit 3 Tage, nach fünfjähriger Tätigkeit eine Woche. — Die Frage des Arbeitsnachweises konnte eine endgültige Regelung noch nicht finden. Ueberreinstimmung hinsichtlich der Arbeitsnachweise in Zukunft im vorläufigen Maße geregelt werden

musste. — Auch das Gehaltswesen wurde einer Regelung im Darf unterworfen, dahingehend, daß in Zukunft nicht mehr als 3 Lehrlinge beschäftigt werden dürfen, und diese Zahl auch nur dort, wo mindestens 3 Gehilfen beschäftigt werden.

Der Referent betonte, daß der beauftragten Kommission die Zustimmung zu diesen Abmachungen nicht leicht geworden sei, da sie dieselben als ungenügend betrachtete, jedoch in Rücksicht darauf, die Bewegung in friedlicher Weise zu Ende führen zu wollen und da die Vereinbarungen als erstmalige im Gewerbe zu betrachten seien, die zweifellos eine Reihe Verbesserungen für die Kollegen mit sich brächten, so erbat die Kommission die Zustimmung der Überwachungen ihre Zustimmung zu erteilen, was von den Arbeitgebern in der Innungsversammlung gleichfalls zu erwarten sei, und damit die Bewegung zu einem für beide Teile annehmbaren Ergebnis geführt habe.

Die Versammlung nahm folgende Entschlüsse an:

Die heute, am 16. Januar 1919, im „Centralhaller“, Fischhofplatz, stattfindende, von 110 Konditorengehilfen besuchte öffentliche Konditorengehilfenversammlung nimmt Kenntnis von dem Bericht über die von der beauftragten der Gehilfen mit den Innungsvertretern geführten Verhandlungen. Die Versammlung erklärt sich mit dem Ergebnis derselben einverstanden, und jedoch der Meinung, daß die vorgeschlagenen Lohnsätze und der für Dresden vorgeschlagene Teuerungszulage des Mindestlohn beizubehalten, was der Gehilfenarbeit zu ihrer Erhaltung und zur Interresse des Wohlens des ganzen Gewerbes gewährt werden muß. Sie erklärt ihre Zustimmung insbesondere deshalb, weil die festgesetzten Lohnsätze nur Mindestsätze darstellen. Den übrigen in der Darfstellung vorgeschlagenen Punkten stimmt die Versammlung zu, mit Ausnahme des Punktes Arbeitsnachweis, den die Gehilfenarbeit paritätisch geregelt wissen will. Diese Arbeit ist sobald als möglich in Angriff zu nehmen.

Die Versammlung spricht erneut dem Zentralverband der Bäcker und Konditoren, Hauptstelle Dresden, ihr Vertrauen aus und beauftragt denselben, in Gemeinschaft mit der von der öffentlichen Versammlung gewählten Kommission, bestehend aus 9 Mitgliedern, die Verhandlungen zu Ende zu führen und den Abschluß der Darf zu bewerkstelligen. — Die Lehrlinge der christlich-nationalen Verband als geeignete Gehilfenbeschäftigung ab, und hat dieser kein Mandat, im Namen der Gehilfenarbeit zu gehen oder zu verhandeln. Die Versammlung fordert den geringen Teil der Kollegenschaft der Konditorengehilfen, der dem Weg in den Zentralverband der Bäcker und Konditoren noch nicht gefunden hat, auf, sich dieser Organisation anzuschließen, um geeint und gemeinsam die Interessen der Gehilfenarbeit fest und in Zukunft wirksam vertreten zu können, zur Interresse des einzelnen Kollegen und des ganzen Gewerbes.

Lohnbewegung der Süßwarenarbeiter in Dessau.

Als in den Tagen nach der Revolution die Arbeiterklasse sich organisierte, um sich die Bewegung zum Zuge zu machen, fand auch die Dessauer Arbeiterklasse in den Süßwarenfabriken an sich zu rufen. In den ersten Versammlungen, welche abgehalten wurden, waren die Erfolge für die Organisation nicht allzu glänzend; dies lag aber hauptsächlich daran, daß der größte Teil der Beschäftigten noch in dem alten System zu sehr befangen war. Als aber die Erfolge in den andern Städten bekannt wurden, da ging es auch in Dessau vorwärts und das hauptsächlich bei der Firma F. A. Dehler. Bei dieser Firma waren vor dem Kriege über 800 Personen beschäftigt, heute sind es nur noch rund 200, und wird seit Kriegesende wegen Rohstoffmangels nur 82 Stunden wöchentlich gearbeitet. Nach Abhaltung mehrerer Versammlungen wurde die Verbandsleitung beauftragt, gemeinsam mit dem namentlichen Vertreterausführer einen Tarifentwurf anzubereiten. Es wurde dann auch der Firma die Tarifbewegung eingereicht; gefordert wurde für männliche Arbeiter ein Wochenlohn von M. 85 bis 70 und für weibliche M. 75 bis 60. Bei der Verhandlung des Arbeiterausschusses und der Verbandsleitung mit der Firma wurde bis zur endgültigen Abklärung durch die Zentralverbände vereinbart, daß die in Dresden vereinbarten Mindestlöhne vorläufig Geltung haben sollen. Es wurde weiter vereinbart, da die jetzige Arbeitszeit nur 82 Stunden wöchentlich beträgt, daß alle Arbeiter und Arbeiterinnen über 20 Jahre wöchentlich M. 10, von 18 bis 20 Jahren wöchentlich M. 8 und von 16 bis 18 Jahren

wöchentlich M. 6 als Lohnansatz erhalten sollen. Die Forderungen werden auch den Dessauer Vereinarbeitungen unter Weiterführung des Lohnes gewährt. Diejenigen Arbeiterinnen, welche in der Einfabrik an den Maschinen arbeiten, erhalten wöchentlich M. 1 mehr. Als Facharbeiter gelten diejenigen, welche eine dreijährige Lehrgang durchlaufen können, außerdem diejenigen Arbeiter, welche 5 Jahre Arbeiten, welche als Facharbeiten gelten, bei der Firma beschäftigt sind. In einer Betriebsversammlung nahmen die Beschäftigten zu diesen Vereinbarungen Stellung und fand folgende Resolution einstimmig Annahme: Die heute am 15. Januar 1919 in Dessau Restaurant bestrammten Arbeiter- und Arbeiterinnen der Firma F. A. Dehler nahmen Kenntnis von den mit der Firma durch den Arbeiterausschuss und der Verbandsleitung getroffenen Vereinbarungen. Die Versammlung erklärt, daß die festgesetzten Löhne nur als Mindestlöhne gelten sollen; sie beauftragt daher die Verbandsleitung, gemeinsam mit dem Arbeiterausschuss zu gegebener Zeit erneut mit der Firma in Verhandlung einzutreten, um so mehr, da für die Dessauer Arbeiterinnen am Ort höhere Löhne vereinbart worden sind. Die Verhandlungen gehen auch, allen zuzugestehen, daß auch der letzte Beschäftigte der Organisation zugestimmt ist. Die getroffenen Vereinbarungen treten am 8. Januar in Kraft. So ist bei der größten Firma die Lohnbewegung vorläufig abgeschlossen. In noch nicht alles erreicht, was gefordert wurde, so kommt aber doch schon ein gewisses Maß an Verbesserung wöchentlich in Betracht.

Die Firma Dessauer Süßwaren-Fabrik, Jäger-Str. 10, hat eine Verhandlung mit der Organisation ab und wird nun mit dem Arbeiterausschuss verhandeln, um auch die in Dresden getroffenen Vereinbarungen anzunehmen. Eine Betriebsversammlung, welche zu dieser Frage Stellung nahm, sagte einstimmig den Beschäftigten, daß der Arbeiterausschuss seine Zustimmung der Weiterführung der Verhandlung in dieser Sache ablehnen soll. Es wird wohl auch diese Firma sich nach dem Besonderen müssen, mit der Organisation zu verhandeln.

Bei der Firma H. H. & H. H. H. wurde ebenfalls mit der Betriebsleitung Rücksprache genommen, auch hier wurde vereinbart, daß alle zwischen den Dessauer getroffenen Vereinbarungen anerkannt werden.

Bei den beiden neugewonnenen Firmen ist es nun Aufgabe der Betriebsleitung, sich mit der Organisation anzuschließen, um das wünschenswerte Ergebnis auch zur Durchföhrung zu bringen und für die Zukunft gesichert zu sein.

Vereinbarung mit der Firma Meier & Sohn in Staßfurt.

Die Vereinbarung mit obgenannter Firma, die in letzter Nummer bereits angeführt wurde, lautet:

1. Oberster Grundsatz ist, jeder Arbeiter soll an seinen alten Arbeitsplatze zurückbleiben, den er im August 1914 (bei Kriegsausbruch) inne hatte. Der Arbeiter muß jedoch, solange wegen Mangel an Rohstoff oder aus sonstigen Gründen die von ihm früher besetzte Stelle nicht auszuföhren ist, mit andern Arbeiten vorliebnehmen.

2. Um bei dem jetzt herrschenden Mangel an Rohstoffen die Weiterbeschäftigung ermöglichen zu können, wird bis auf weiteres die Arbeitszeit täglich auf 8 Stunden, wöchentlich darunter, festgesetzt.

3. Es werden wöchentlich 6 Arbeitsstunden gelöhnt. Es wird festgesetzt, im Einvernehmen mit der Betriebsleitung die Dauer der Arbeitsstunden anders zu regeln, sofern die notwendige Arbeitszeit von 48 Stunden dadurch nicht überschritten wird. In den Sonntagen und in den Feiertagen wird nicht gearbeitet. Ueberschüssiges wird jedoch gezahlt, soweit sie durch einmalige Notmaßnahmen bedingt sind. Bei Notarbeiten sind Ausbitterer einzusetzen.

4. Die Löhne werden wie nachfolgend festgesetzt. Die Teuerungszulage wird im Jahre 1918 noch zweimal ausbezahlt, und zwar am 1. April und 1. Juli, und kommt jedoch in Wegfall. Der Aufhebung sollen Verhandlungen zwischen der Innungsleitung, betreffend etwaigen Abwech, vorhergehen.

5. Mindestlöhne werden wie folgt festgesetzt: Gelehrer Arbeiter (Konditoren) für die Stunde M. 1,15, Gehilfen und Hilfsarbeiter über 31 Jahre M. 8, unter 21 Jahren M. 7, Fleischer und Metzger M. 1,25, Arbeiterinnen über 18 Jahre M. 6, unter 18 Jahren M. 5.

Der Verdienst der Arbeiterinnen und Arbeiterinnen darf unter die festgesetzten Mindestlöhne nicht sinken gehen.

Die Arbeiter... Die Arbeitgeber... Die Regierung...

Die Arbeiter... Die Arbeitgeber... Die Regierung...

Die Arbeiter... Die Arbeitgeber... Die Regierung...

Erklärung der Arbeiter...

Wir, die Arbeiter... Wir fordern... Wir verlangen...

Erklärung der Arbeitgeber...

Wir, die Arbeitgeber... Wir erklären... Wir versichern...

Berechnung über die Einstellung, Entlassung und Einstellung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Notlage.

(vom 4. Januar 1919. Nr. 652.)
Die Berechnung... Die Ergebnisse...

§ 6. Die nach § 5 zur Erhaltung...

§ 7. Bei der Festsetzung der zu...

§ 8. Bei der Festsetzung der zu...

§ 9. Bei der Festsetzung der zu...

§ 10. Die entsprechenden Bestimmungen...

§ 11. Bei der Festsetzung der zu...

§ 12. Die entsprechenden Bestimmungen...

§ 13. Bei der Festsetzung der zu...

§ 14. Die entsprechenden Bestimmungen...

§ 15. Bei der Festsetzung der zu...

§ 16. Die entsprechenden Bestimmungen...

§ 17. Bei der Festsetzung der zu...

§ 18. Die entsprechenden Bestimmungen...

§ 19. Bei der Festsetzung der zu...

§ 20. Die entsprechenden Bestimmungen...

§ 21. Bei der Festsetzung der zu...

§ 22. Die entsprechenden Bestimmungen...

§ 23. Bei der Festsetzung der zu...

§ 24. Die entsprechenden Bestimmungen...

§ 25. Bei der Festsetzung der zu...

§ 26. Die entsprechenden Bestimmungen...

§ 27. Bei der Festsetzung der zu...

§ 28. Die entsprechenden Bestimmungen...

§ 29. Bei der Festsetzung der zu...

§ 30. Die entsprechenden Bestimmungen...

§ 31. Bei der Festsetzung der zu...

§ 32. Die entsprechenden Bestimmungen...

§ 33. Bei der Festsetzung der zu...

§ 14. Die entsprechenden Bestimmungen...

§ 15. Bei der Festsetzung der zu...

§ 16. Die entsprechenden Bestimmungen...

§ 17. Bei der Festsetzung der zu...

§ 18. Die entsprechenden Bestimmungen...

§ 19. Bei der Festsetzung der zu...

§ 20. Die entsprechenden Bestimmungen...

§ 21. Bei der Festsetzung der zu...

§ 22. Die entsprechenden Bestimmungen...

§ 23. Bei der Festsetzung der zu...

§ 24. Die entsprechenden Bestimmungen...

§ 25. Bei der Festsetzung der zu...

§ 26. Die entsprechenden Bestimmungen...

§ 27. Bei der Festsetzung der zu...

§ 28. Die entsprechenden Bestimmungen...

§ 29. Bei der Festsetzung der zu...

§ 30. Die entsprechenden Bestimmungen...

§ 31. Bei der Festsetzung der zu...

§ 32. Die entsprechenden Bestimmungen...

§ 33. Bei der Festsetzung der zu...

§ 34. Die entsprechenden Bestimmungen...

§ 35. Bei der Festsetzung der zu...

den Geschäfts- und Stoffbericht. In den ersten Monaten...

den Geschäfts- und Stoffbericht. In den ersten Monaten...

den Geschäfts- und Stoffbericht. In den ersten Monaten...

den Geschäfts- und Stoffbericht. In den ersten Monaten...

den Geschäfts- und Stoffbericht. In den ersten Monaten...

den Geschäfts- und Stoffbericht. In den ersten Monaten...

den Geschäfts- und Stoffbericht. In den ersten Monaten...

den Geschäfts- und Stoffbericht. In den ersten Monaten...

den Geschäfts- und Stoffbericht. In den ersten Monaten...

den Geschäfts- und Stoffbericht. In den ersten Monaten...

den Geschäfts- und Stoffbericht. In den ersten Monaten...

den Geschäfts- und Stoffbericht. In den ersten Monaten...

den Geschäfts- und Stoffbericht. In den ersten Monaten...

den Geschäfts- und Stoffbericht. In den ersten Monaten...

den Geschäfts- und Stoffbericht. In den ersten Monaten...

den Geschäfts- und Stoffbericht. In den ersten Monaten...

den Geschäfts- und Stoffbericht. In den ersten Monaten...

den Geschäfts- und Stoffbericht. In den ersten Monaten...

den Geschäfts- und Stoffbericht. In den ersten Monaten...

den Geschäfts- und Stoffbericht. In den ersten Monaten...

den Geschäfts- und Stoffbericht. In den ersten Monaten...

den Geschäfts- und Stoffbericht. In den ersten Monaten...

den Geschäfts- und Stoffbericht. In den ersten Monaten...

Die Reichsregierung. Oberl. Scheidemann. Der Stellvertreter des Reichskanzlers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Straß.

Verbandsnachrichten. Schlußnahme des Verbandsverbandes.

Der jährliche Gesamt- und mittelmäßige...

Der Verbandsvorstand. Vorsitz: ...

Ordnung. Vom 20. bis zum 26. Januar...

Aus den Bezirken. Leipzig. Die Mitglieder...

Schwarzungen und Stricks. Arbeiterbewegung in Ostpreußen...

Die Arbeiterbewegung in Ostpreußen...

Die Arbeiterbewegung in Ostpreußen...

Die Arbeiterbewegung in Ostpreußen...

Die Arbeiterbewegung in Ostpreußen...

Die Arbeiterbewegung in Ostpreußen...

